

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

**1. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplans Nr. 02.011
– Lisenkamp –**

in Hamm – Stadtteil Mark

**Stand:
26.11.2020**

**Auftraggeber
Magnus Immobilien & Consulting GmbH
Marker Allee 42
59063 Hamm**

**Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg**

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

1	<u>GRUNDLAGEN</u>	3
1.1	Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen	3
1.2	Bebauungsplanung und Größe des Gebietes.....	4
1.3	Bestehende Nutzung / Biotoptypen	5
2	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</u>	9
2.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	9
2.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz).....	10
2.3	Methodik / Datenrecherche	12
2.3.1	Biotopkataster des LANUV)	12
2.3.2	Landschaftsplan	12
2.3.3	Hinweise ehrenamtlicher Naturschutz.....	12
2.3.4	Fachinformationssystem der LANUV (FIS)	12
2.3.4.1	Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet.....	15
2.3.5	Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten	16
2.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	17
3	<u>ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT</u>	18
4	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN</u>	20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

<i>Abbildung 1: Bereich der 1. Änderung und Erweiterung</i>	4
<i>Abbildung 2: Lage des Änderungsbereiches innerhalb des Ursprungsbebauungsplans Nr. 02.022</i>	4
<i>Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 02.011 (unmaßstbl. Darstellung, Stand 06/2020)</i>	5

FOTOVERZEICHNIS

<i>Foto 1: Blick auf den Planbereich (Blick in Richtung Nordosten)</i>	6
<i>Foto 2: Planbereich mit niedrigstämmigen Obstbäumen (Blick in Richtung Südosten)</i>	7
<i>Foto 3: Blick auf den Planbereich (Gehölzstruktur am nordöstlichen Randbereich)</i>	7
<i>Foto 4: Altbäume (nördlich der Plangrenze; außerhalb)</i>	8
<i>Foto 5: Fichtenreihe (Blick in Richtung Süden)</i>	8

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 4312, 1. Q.</i>	13
---	-----------

1 Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung / planungsrechtliche Voraussetzungen

Um den aktuellen Anspannungstendenzen auf dem Hammer Wohnungsmarkt entgegenzuwirken, sollen die bisher als Gartenland genutzten Grundstücksflächen (Flurstücke 265, 266 und teilweise 267, 812) im rückwärtigen Bereich der Häuser Alte Soester Str. 3 und 5 erstmalig bebaut werden. Mit der Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 02.011 – Lisenkamp – sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Aufstellungsverfahren für die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 02.011 – Lisenkamp – soll auf Grundlage des § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Die Anwendungsvoraussetzungen sind mit der geplanten Grundfläche vorhanden. Mit dem städtebaulichen Ziel der Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung stellt die Aufstellung des Bebauungsplans einen typischen Anwendungsfall des § 13a BauGB dar.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Das Planungsbüro Landschaftsökologie & Umweltplanung wurde daher vom Projektentwickler (Magnus Immobilien & Consulting GmbH) der Fläche im Sommer 2020 mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Durch die hiermit vorgelegte ASP sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.

1.2 Bebauungsplanung und Größe des Gebietes

Das ca. 0,5 qm große Plangebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans – Lisenkamp –, befindet sich östlich des Friedhofs Mark und südlich der Knappenstraße in Hamm Stadtteil Mark. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die in der Gemarkung Hamm, Flur 20 befindlichen Flurstücke 265, 266, 280, 281 sowie teilweise 812. Bei der 1. Änderung und Erweiterung handelt es sich um Flurstücke, welche sich im Südwesten des Bebauungsplans Nr. 02.011 befindet.

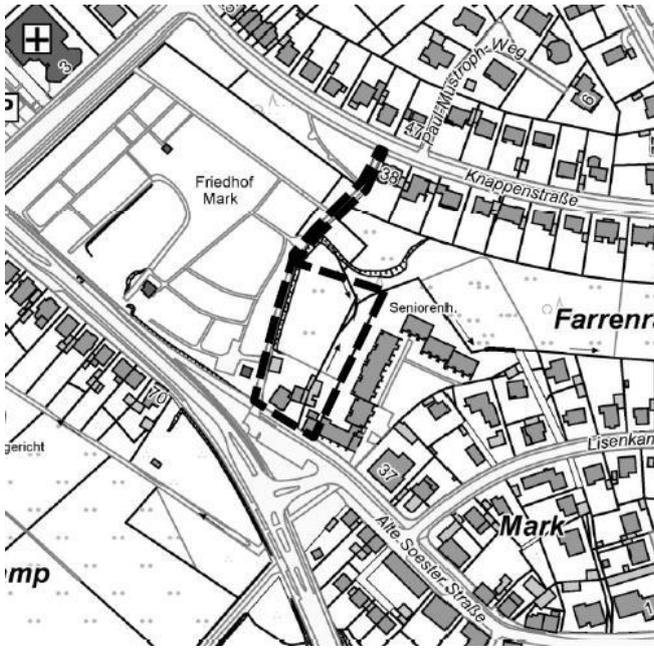


Abbildung 1: Bereich der 1. Änderung und Erweiterung

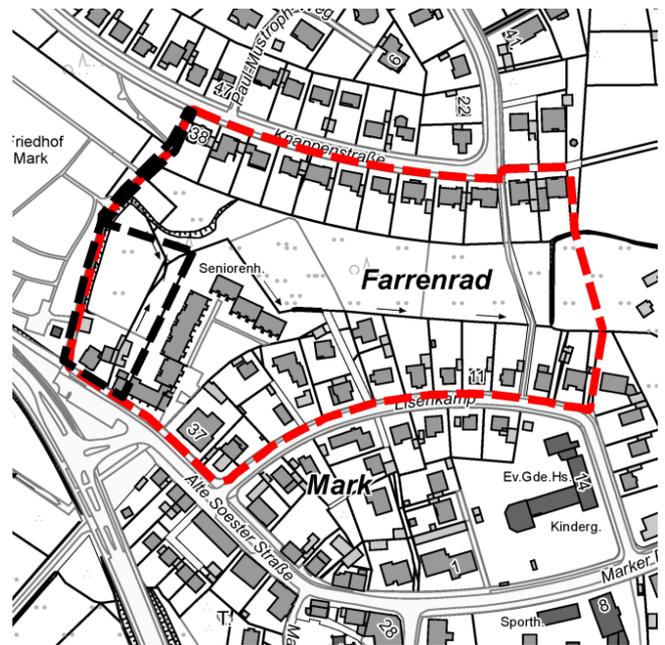


Abbildung 2: Lage des Änderungsbereiches innerhalb des Ursprungsbebauungsplans Nr. 02.011



Abbildung 3: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 02.011 (unmaßstbl. Darstellung, Stand 06/2020)

Für den südlichen, bereits bebauten Bereich werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans weitgehend übernommen, sodass hier ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4, einer Geschossflächenzahl von 0,8 (im westlichen Bereich) bzw. 1,0 (im östlichen Bereich) und der Beschränkung auf 2 bzw. 3 Vollgeschosse ausgewiesen werden. Im nördlichen Bereich, der erstmals einer Bebauung zugeführt werden soll, ist die Festsetzung eines Reinen Wohngebiets mit max. 2 Vollgeschossen vorgesehen. Das weitere Festsetzungsgefüge ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszuarbeiten.

1.3 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 02.011 umfasst mehrere randlich bebaute Grundstücke östlich des Marker Friedhofs sowie den am Friedhof angrenzenden Fuß- und Radweg. Die Wohnhäuser sind als Bestandsgebäude sind von der Planung nicht betroffen. Am Wohnhaus befindet sich im Garten auch eine Doppelgarage, die abgebrochen werden soll.

Den größten Anteil nehmen die zu den Häusern zählenden Gärten ein. Diese werden weitestgehend als Rasenfläche genutzt. Auf den Rasenflächen stocken einzelne Obstbäume aus älteren Niedrigstammsorten sowie Ziersträucher.

Am nördlichen Ende des Gartens sind 2 ältere Obstbäume (Kirsche / Mittelstamm) zu finden. Die Randbereiche der Gärten sind hier mit Brombeere, Hasel und Hartriegel verbuscht. Diese Gebüsche setzen sich – von einzelnen älteren Bäumen (z. B. Silberweide, Pappel) durchsetzt - nach Norden und Nordosten hin fort und gehen dann oberhalb einer Böschung in eine von Brennessel dominierte Brachfläche über.

Die westliche Einfriedung des Gartens (zum Friedhof hin) wird überwiegend von einer tendenziell abgängigen Fichtenreihe (BHD: 10 -15cm) gebildet. Die Fichtenreihe wird teilweise durch Ziersträucher unterbrochen. Zudem befinden sich am nördlichen Rand des Gartens (außerhalb des Plangebietes) zwei Altbäume (Eichen) mit > 50 cm Stammumfang an der Grenze. Diese sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Der in älteren Karten noch verzeichnete Graben konnte vor Ort nicht mehr ausfindig gemacht werden.

Aufgrund der innerstädtischen Lage ist das Umfeld durch anthropogene Nutzung (Gartennutzung, Siedlungsflächen im Süden, Norden und Osten, Friedhof im Westen) geprägt.



Foto 1: Blick auf den Planbereich (Blick in Richtung Nordosten)



Foto 2: Planbereich mit niedrigstämmigen Obstbäumen (Blick in Richtung Südosten)



Foto 3: Blick auf den Planbereich (Gehölzstruktur am nordöstlichen Randbereich)



Foto 4: Altbäume (nördlich der Plangrenze; außerhalb)



Foto 5: Fichtenreihe (Blick in Richtung Süden)

2 Artenschutzrechtliche Prüfung

2.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

- **europäische Vogelarten**
- **besonders geschützte Arten**
- **streng geschützte Arten.**

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Dieses sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind. Die derzeit in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten sind im Internetangebot des LANUV unter der Adresse: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> abzufragen.

Nach § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2016) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

„.....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabensgebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. [...] Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit **Prognosewahrscheinlichkeiten** und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst [...]. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter Anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

2.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden vorhandene allgemeine Datengrundlagen genutzt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

Zusätzlich wurden eigene Begehungen durchgeführt um ein tatsächliches Vorkommen planungsrelevanter Arten zu prüfen.

2.3.1 Biotopkataster des LANUV)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

2.3.2 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

2.3.3 Hinweise ehrenamtlicher Naturschutz

In einer Stellungnahme des BUND NRW – Kreisgruppe Hamm vom 14.08.2020 wird für den Planbereich und sein Umfeld auf ein (ehemaliges) Feuchtgebiet sowie auf das Vorkommen von Amphibien, Eulenvögel (auch Schleiereule und Uhu), Klein-, Mittel- und Buntspecht, eine Fasanenbrut und Fledermäuse verwiesen.

2.3.4 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Um zu ermitteln, welche planungsrelevanten Arten (siehe Erläuterung in Kap. 2.1) überhaupt potentiell im betroffenen Raum vorkommen, wurde das Fachinformation „Geschützte Arten“ des LANUV (FIS) unter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43131> abgefragt.

Hierbei wurden für das Messtischblatt 4313 (3. Quadrant) die betroffenen Lebensräume Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Kleingehölze, Alleen etc. angegeben. Dabei wurden die in der Tabelle 1 benannten Arten als potentiell vorkommend benannt Die Tabelle 1 gibt die aktuellen für den Quadranten der Topografische Karte als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder (LANUV, Januar 2020). Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich theoretisch zu erwarten, sofern die Habitatansprüche erfüllt sind.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Messtischblatt 4312, 1. Q.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken,

Art		Erh. in NRW (ATL)	Bemerkung	Kl. Gehölze	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Castor fiber	Europäischer Biber	G+	-	Na	
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	U-	pot. Na	Na	Na
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	-	Na	Na
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	-	Na	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	-	Na	Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	-	Na	(Na)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	-	Na	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	-	Na	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	-	Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	pot. Na	Na	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	-	FoRu, Na	Na
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	-	(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	G	Pot. Na	(FoRu), Na	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	G	-		(Na)
Anthus trivialis	Baumpieper	U	-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	U	-	Na	Na
Athene noctua	Steinkauz	G-	-	(FoRu)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	-	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	pot. FoRu	FoRu	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	-	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	pot. Na		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)	
Falco subbuteo	Baumfalke	U	-	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	-	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	pot. Na	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	U	-	FoRu!	
Locustella naevia	Feldschwirl	U	-	FoRu	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	-	FoRu!	FoRu
Milvus milvus	Rotmilan	S	-	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	U	-	(Na)	Na

Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		(FoRu)
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	-	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu
Remiz pendulinus	Beutelmeise	S	-	FoRu	
Riparia riparia	Uferschwalbe	U	-	(Na)	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	-	(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	unbek.	pot. FoRu		FoRu!, Na
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	pot. Na		Na
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	Na
Amphibien					
Hyla arborea	Laubfrosch	U	-	Ru!	(FoRu)

Legende	
Angaben aus der LANUV - Abfrage	
Erh. =	Erhaltungszustand (in NRW):
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
S	ungünstig/schlecht
U	ungünstig/unzureichend
G	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogene Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel
Pot. FoRu.	Quartierfindung potentiell denkbar, kein Quartiernachweis
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
Dz	Durchzügler
Lebensstätten-Kategorien	Lebensstätten-Kategorien
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

2.3.4.1 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet

Anhand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d.h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - werden im Folgenden für verschiedene Artengruppen diskutiert.

Der Planbereich wurde im Juli sowie im September 2020 durch eine Begehung überprüft, um die (potentielle) Eignung als Lebensraum bzw. eine Nutzung, insbesondere durch die im FIS benannten planungsrelevanten Arten zu beurteilen. Bei der Begehung wurde insbesondere geprüft, ob die für die Arten erforderlichen Habitatrequisiten im Geltungsbereich vorhanden sind (Potentialanalyse). Weiterhin wurde auf indirekte Hinweise eines möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten, z. B. Nester / Horste geachtet.

In der Tabelle der FIS – Abfrage werden zahlreiche Arten genannt, deren Vorkommen im innerstädtischen Umfeld und wegen des Fehlens essentieller Habitatrequisiten ausgeschlossen werden können, da deren Lebensraumansprüche a priori nicht erfüllt werden.

Als erstes können die im FIS benannten Säugetiere ausgeschlossen werden.

Der Biber lässt sich im Planbereich grundsätzlich ausschließen, da keine geeigneten Lebensräume vorzufinden sind. Ebenso lässt sich für die Gruppe der Fledermäuse eine Quartiernutzung im Planbereich a priori ausschließen, da weder Gebäude noch alter Baumbestand mit einem möglichen Quartierangebot im Planbereich vorzufinden ist. Die vom Abbruch betroffene Garage weist keine geeigneten Versteckmöglichkeiten auf. Die Bestandsgebäude mit möglichen Verstecken sind von der Planung nicht berührt. Die Nutzung des Luftraums über dem Planbereich als Nahrungshabitat ist für die meisten Arten allerdings denkbar.

Ebenso ist eine Nutzung des Planbereichs durch die Artengruppe der Amphibien, insbesondere für den Laubfrosch a priori auszuschließen. Auch im Umfeld sind keine Gewässer erkennbar, so dass mutmaßlich auch keine Funktion als Landlebensraum zu erwarten ist. Hierfür kämen auch nur die überwiegend außerhalb des Planbereichs stockenden Gehölzbestände in Frage. Die Gärten selber weisen generell keine besondere Bedeutung als Amphibienlebensraum auf.

Auch in Bezug auf die aufgeführten Vogelarten ist festzustellen, dass deren Habitatansprüche im Gebiet überwiegend nicht erfüllt werden.

Es sind z. B. keine Brutmöglichkeiten / Horstbäume für **Greifvögel**, **Spechte** oder die genannten **Nachtgreife** zu finden. Diese könnten den Untersuchungsraum unter Umständen allerdings als Nahrungsgäste nutzen (z. B. der Sperber), obwohl deren Reproduktionsraum weiter entfernt liegt. Auch hier kann aber wegen der großen Aktionsräume und der suboptimalen Ausbildung eine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden können auch die aufgeführten, insgesamt eher seltenen Kleinvogelarten, da das einfach strukturierte Gebiet den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate nicht genügt. Für die meisten Arten kann ein Brutvorkommen daher a priori ausgeschlossen werden. Einzelne Arten könnten den Planbereich als Nahrungshabitat nutzen (wie z. B. der Star). Ähnliches gilt auch für die Schwalbenarten, die über dem Gelände jagen könnten.

Unter den planungsrelevanten Kleinvogelarten sind Bluthänfling und Girlitz als Arten zu nennen, die auch in innerstädtischen Habitaten vorkommen können (unter anderem in Parks, auf Friedhöfen und Gärten mit dichten Gebüsch, Nadelgehölzen und sonstigen Koniferen). Die dichten Gehölzstrukturen am Rande des Planbereiches könnten somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Der angrenzende Friedhof ergänzt die Habitatstrukturen für diese Arten und stellt ebenfalls ein mögliches Bruthabitat dar.

Die Gehölzstrukturen des Grundstücks werden mit hoher Wahrscheinlichkeit von nicht planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt.

Zu den in der Stellungnahme des BUND NRW – Kreisgruppe Hamm angeführten Arten ist anzumerken, dass sich für den Planbereich – wie oben beschrieben - keine Hinweise ergeben, dass diese Arten im Gebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben könnten. Das Vorkommen von Amphibien ist wegen des Fehlens der Gewässer auszuschließen. Die benannten Eulenvögel (laut BUND auch Schleiereule und Uhu) könnten den Planbereich bzw. das großräumige Umfeld in das Nahrungshabitat einbinden. Das Vorkommen des Uhus in diesem Bereich wäre aber als außergewöhnlich zu werten, da auch im weiten Umfeld keine Brutnester dieser Art bekannt sind. Schleiereulen brüten in der Regel auf bäuerlichen Hofstellen; für den Planbereich lässt sich eine Brut ausschließen. Auch für die genannten Spechtarten bestehen im Planbereich keine Brutmöglichkeiten. Der auch im Siedlungsbereich noch relativ häufige Buntspecht könnte in den Altbaumbeständen außerhalb des Planbereiches brüten. Die speziellen Ansprüche von Klein- und Mittelspecht an ihr Bruthabitat sind im Umfeld nicht erfüllt. Erstgenannte Spechtart brütet meist in Auwäldern mit Weichholzbaumarten, zweitgenannte in (geschlossenen) Eichenwäldern. Beide benötigen entsprechend geeignete Bäume zum Bau der Höhlen. Ein Vorkommen im Planbereich ist insofern auszuschließen. Das allgemein beschriebene Vorkommen von Fledermäusen ist aus oben genannten Gründen auf jagende Tiere zu beschränken und insofern nicht betrachtungsrelevant.

2.3.5 Ermittlung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumansprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Die oben beschriebene Strukturarmut sowie die isolierte Lage in einem urban stark überprägtem Umfeld schließen eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder Lebensraum für die meisten planungsrelevanten Arten aus.

Dies gilt für alle benannten Säugetiere, Amphibien sowie die meisten der benannten Vogelarten.

Allerdings ist ein Vorkommen einiger gebüschbewohnenden Arten als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Dies betrifft vor allem nicht planungsrelevante Kleinvogelarten. Aber auch ein Vorkommen planungsrelevanter Arten wie z. B. Girlitz und Bluthänfling ist hier nicht völlig auszuschließen.

Diese gebüschbewohnenden Arten wären von einer möglichen Rodung der Gehölze am Randbereich des Planbereiches innerhalb der Gartenflächen betroffen. Eingriffe, die diese Gehölzbestände betreffen, sind als kleinflächig anzusehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Arten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten, da sich im Umfeld ähnliche Strukturen befinden.

Eine artenschutzrechtliche relevante Betroffenheit könnte insofern nur festgestellt werden, wenn die Arten während der Brutzeit gestört würden (Verstöße gegen das Tötungsverbot § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1). Daher werden hier Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Verhinderung dieser artenschutzrechtlichen Konflikte formuliert.

Eine weitere theoretische Nutzung als Nahrungshabitat ist für Greifvögel (v.a. Sperber) und Schwalbenarten nicht auszuschließen. Der Luftraum über dem Vorhabensbereich stellt auch für Fledermäuse ein potentiell Nahrungshabitat dar. Eine mögliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten.

Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann für alle planungsrelevanten Arten, die die Fläche (potentiell) nutzen könnten wegen der großen Aktionsradien ausgeschlossen werden.

2.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Fällarbeiten:

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**01.10.bis 28.02.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen. Somit kann eine Betroffenheit der planungsrelevanter wie auch der nicht planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

3 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.011 - Lisenkamp – (1. Änderung) wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplans und die daraus planerisch vorbereitete bauliche Inanspruchnahme potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst. Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

An Hand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte jedoch festgestellt werden, dass auf Grund der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten das Vorkommen der meisten der theoretisch ermittelten Arten ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt kann für den Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine mögliche Eignung für Fledermäuse, da für diese Artengruppe die Quartieransprüche nicht erfüllt werden. Lediglich für die nördlichen Gehölzstrukturen konnte ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter wie auch nicht planungsrelevanter Vogelarten (hier z. B. Bluthänfling und Girlitz) nicht völlig ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als Vermeidungsmaßnahme für mögliche Eingriffe in die Gehölzstrukturen, die das Grundstück umgeben, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (**01.10.bis 28.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.

Eine Funktion als essentielles Nahrungshabitat kann für den Planbereich auch ausgeschlossen werden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder

3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 02.011 - Lisenkamp – (1. Änderung) begründen könnten.

Hamm, im November 2020



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

4 Literatur / Grundlagen

- KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.
- NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.
- NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.
- SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.
- STADT HAMM: Bebauungsplan Nr. 02.011 - Lisenkamp – 7. (vereinfachte Änderung) (Vorentwurf)

Rechtsgrundlagen

- BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 / 706.
- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).
- VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.
- VV-HABITATSCHUTZ (2010) - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM HABITATSCHUTZ): Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18